

## Aufbaukarte: § 315d StGB – Verbotene Kraftfahrzeugrennen

### Steckbrief

<b>Geschütztes Rechtsgut:</b>	Sicherheit des Straßenverkehrs und Leben, Gesundheit und fremdes Eigentum von bedeutendem Wert
<b>→ Dispositionsbefugnis:</b>	Nicht bzgl. Sicherheit des Straßenverkehrs; Anwendungsfälle kaum denkbar.
<b>Normcharakter:</b>	Abs. 1: Abstraktes Gefährdungsdelikt Abs. 2: Konkretes Gefährdungsdelikt als Qualifikation Abs. 4: Konkretes Gefährdungsdelikt als Qualifikation mit Fahrlässigkeit bzgl. der Gefährdung Abs. 5: Erfolgsqualifikation
<b>Versuch:</b>	Versuch ist gem. Abs. 3 in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 strafbar.

### PRÜFUNGSSHEMA

- I. **Tatbestand Grunddelikt, § 315d I**
  1. **Im Straßenverkehr**
  2. **Tathandlung Abs. 1 Nr. 1 - 3**
    - a) **Nr. 1: Ausrichtung oder Durchführung nicht erlaubten Kfz-Rennens**
    - b) **Nr. 2: Teilnahme als Kfz-Führer an nicht erlaubtem Kfz-Rennen**
    - c) **Nr. 3: das „Rasen“**
  3. **Vorsatz bzgl. 1 – 2**
- II. **Tatbestand Qualifikation, § 315d II**
  1. **In Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3: Konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert**
  2. **Zurechnungszusammenhang**
  3. **Vorsatz bzgl. 1 – 2**
  - [4. **Fahrlässigkeit bzgl. Gefährdung wenn kein entspr. Vorsatz (§ 315d IV)**]
- III. **Tatbestand Erfolgsqualifikation gem. § 315d V**
  1. **In Fällen des Abs. 2: Verursachung des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen**
  2. **Unmittelbarkeitszusammenhang**
- IV. **Rechtswidrigkeit**
- V. **Schuld**

### I. Tatbestand Grunddelikt

#### 1. Im Straßenverkehr

Der Begriff entspricht demjenigen bei §§ 316, 315c.

## 2. Tathandlungen des Abs. 1 Nr. 1 - 3

### Abstrakte Gefährdung:

#### a) Nr. 1: Ausrichtung oder Durchführung nicht erlaubten Kfz-Rennens

##### DEFINITION

Ein **nicht genehmigtes** Kraftfahrzeugrennen liegt vor, wenn eine Genehmigung nach § 46 II 1, 3 StVO fehlt.

Hiernach können die zuständigen Behörden von allen Vorschriften der StVO Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle genehmigen. Die Vorschrift ist durch dieses negative Tatbestandsmerkmal verwaltungsakzessorisch.

Der Tatbestand ist trotz Genehmigung erfüllt, wenn von der Genehmigung abgewichen wird, indem etwa das Rennen an einem anderen Ort stattfindet, so dass keine entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden können. Auf die Rechtmäßigkeit der Genehmigung kommt es nicht an, wohl aber sind nach § 44 VwVfG nichtige Genehmigungen oder nicht der Behörde zurechenbare Akte nicht tatbestandsausschließend.

##### DEFINITION

**Kraftfahrzeuge** sind nach der Legaldefinition des § 248b IV solche Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden.

##### DEFINITION

Ein **Rennen** ist ein Wettbewerb oder Wettbewerbsteil zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten mit Kraftfahrzeugen, bei denen zwischen mindestens zwei Teilnehmern ein Sieger durch Erzielung einer möglichst hohen Geschwindigkeit ermittelt wird, wobei es einer vorherigen Absprache aller Beteiligten nicht bedarf.

Wesensmäßige Voraussetzungen eines Rennens sind also die Beteiligung mehrerer Fahrer und das „subjektive Element eines Kräftemessens mit Wettbewerbscharakter“ (Kusche, NZV 2017, 414, 415), also das jeweilige Streben nach der höheren Geschwindigkeit bzw. Schnelligkeit. Regelmäßig aber nicht zwingend wird dabei in kürzester Zeit eine bestimmte Strecke durchfahren. Es kann bei dem Rennen auch darum gehen, innerhalb einer Zeit eine bestimmte Geschwindigkeit zu erreichen.

Ob das Rennen als „wildes Spontanrennen“ stattfindet oder vorab geplant und verabredet wird, ist ohne Belang. Auch der spontan ausgetragene Wettbewerb auf der Strecke zwischen zwei Ampeln ist also erfasst (Zieschang, JA 2016, 721, 723 f.). Auf die Art des Starts (gemeinsamer Start, Gruppen- oder Einzelstart) kommt es ebenfalls nicht an.

Schließlich dürfte ein **Bruch der Verkehrsregeln** nötig sein (Kusche, NZV 2017, 414, 415, str.).

##### DEFINITION

**Ausrichter** ist, wer als geistiger und praktischer Urheber, Planer und Veranstalter die Veranstaltung (hier: das Rennen) vorbereitet, organisiert oder eigenverantwortlich ins Werk setzt.

Ausrichter ist derjenige, welcher die Organisation übernimmt, indem er etwa die Strecke plant, Teilnehmer anwirbt oder Startbedingungen und Regeln festlegt, Startgeld entgegennimmt, das Preisgeld auszahlt, den Sieger ehrt und als Ansprechpartner für die Teilnehmenden auftritt. Insoweit stellt das Tatbestandsmerkmal des Ausrichtens sicher, dass auch derjenige, der als Organisator im Hintergrund bleibt, erfasst wird.

Die Alternative der **Durchführung** ist für Spontanrennen, bei denen es mangels planvoller Organisation an einer „Ausrichtung“ fehlt, und für Handlungen bedeutsam, die nur im Ausführungsstadium des Rennens vorgenommen werden. Als solche kommen etwa die Einweisung von Teilnehmern in ihre Startpositionen oder die Beleuchtung der Rennstrecke in Betracht.

**(P): Rennen hat noch nicht begonnen / steht nicht unmittelbar bevor**

Unklar ist, ob im Hinblick auf das „Ausrichten“ eine Vollendungsstrafbarkeit das tatsächliche Stattfinden des Rennens voraussetzt. Dagegen spricht schon der Vergleich mit der Tathandlung des Durchführens. Eine Strafbarkeit kommt jedoch erst mit dem Bestehen einer abstrakten Gefahr in Betracht. Die Phase der Gefährdung beginnt folglich erst, wenn etwa andere Personen in Pläne eingeweiht werden oder für das Rennen angeworben werden, nicht aber beispielsweise beim Aufzeichnen einer Route auf einem Stadtplan. Die nach außen tretende Organisation des Rennens führt zu gruppendynamischen Prozessen, die es als erforderlich erscheinen lassen, diese vorgelagerte Handlung zu pönalisieren. Wer zusagt, als Fahrer an einem Rennen teilzunehmen, steht unter Druck und kann nur noch schwer davon Abstand nehmen, ohne innerhalb der Szene einen Ruf zu verlieren oder sich eine Blöße zu geben (Jansen, jurisPR-StrafR 13/2017 Anm. 1; vgl. auch Kubiciel, jurisPR-StrafR 16/2016 Anm. 1; weniger einschränkend: Preuß, NZV 2017, 105, 111).

Die Strafbarkeit der „Durchführung“ eines Rennens erfordert schon dem Wortlaut nach ein tatsächliches Stattfinden des Wettbewerbs. Für eine Versuchsstrafbarkeit verbleibt deshalb nur in den Fällen ein Anwendungsbereich, in denen das Rennen unmittelbar vor dem Start verhindert wird (Kusche, NZV 2017, 414, 416).

**b) Nr. 2: Teilnahme als Kfz-Führer an nicht erlaubtem Kfz-Rennen**

Die „Teilnahme“ als Kraftfahrzeugführer beschreibt nicht die Beteiligungsform im Sinne des Allgemeinen Teils nach § 28 I, wo Teilnehmer als Anstifter oder Gehilfe legal definiert ist. Teilnehmen ist hier die Mitwirkung, das „Mitmachen“ am Rennen. „Als Kraftfahrzeugführer“ beschreibt, in welcher Rolle die Mitwirkung tatbestandlich ist, nämlich nur als Kraftfahrzeugführer, nicht etwa als Streckenposten oder Startzeichengeber. Die Rolle des Kraftfahrzeugführers nimmt also ein, wer verantwortlich für Beschleunigung, Bremsen oder Lenkung ist, regelmäßig mithin nicht der Beifahrer. Unklar ist, ab wann die „Teilnahme“ gegeben ist, ob also z.B. das Bereitstehen an einer Startlinie genügt (bejahend Zieschang, JA 2016, 721, 725; verneinend Preuß, NZV 2017, 105, 109).

**c) Nr. 3: das „Rasen“**

Faktisch stellt die Nr. 3, das „Rasen“, die „achte Todsünde“ des Straßenverkehrs dar. Die ersten sieben Todsünden finden sich bei § 315c II Nr. 2. Mit diesem abstrakten Gefährdungsdelikt sind auch die „Alleinraser“ erfasst.

Nr. 3 regelt Fälle, in denen nur ein einziger Fahrer objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt.

Das Führen des Kraftfahrzeugs muss mit nicht angepasster Geschwindigkeit erfolgen. Damit ist ein zu schnelles Fahren gemeint, das Geschwindigkeitsbegrenzungen verletzt oder der konkreten Verkehrssituation zuwiderläuft. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen.

Die Formulierungen grob verkehrswidrig und rücksichtslos orientieren sich an § 315c I Nr. 2. Subjektiv ist das Anliegen erforderlich, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Diese Formulierung bringt möglichst viele relevante Komponenten auf einen Nenner, wie die fahrzeugspezifische Höchstgeschwindigkeit und Beschleunigung – wobei diese im Einzelfall nicht immer erreicht sein muss –, subjektives Geschwindigkeitsempfinden, Verkehrslage, Witterungsbedingungen und anderes. Diese Tatbestandsvoraussetzung soll insbesondere dem Erfordernis des Renncharakters – auch im Fall des § 315d I Nr. 3 – gerecht werden. Bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen sollen hingegen nicht von der Strafbarkeit umfasst werden, auch wenn sie erheblich sind.

zum Herausnehmen

## II. Tatbestand Qualifikation

### 1. Gefährdung der genannten Rechtsgüter

**Konkrete Gefährdung:**

**Nur in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3:**

→ Ausführungen zur konkreten Gefahr zu § 315c gelten entsprechend

Auch hier ist ein konkreter Erfolg in Gestalt einer kritischen Situation („beinahe Unfall“) erforderlich, bei der es rückblickend „gerade noch einmal gut gegangen ist“. Nicht geschützt sind das von Täter geführte Fahrzeug und Teilnehmer.

Geht es aber um die **Gefährdung des anderen Fahrzeugführers**, kommt es auf sein diesbezüglich gefährdendes Verhalten nicht an, da er selbst denselben Verstoß durch das Gesamtgeschehen, durch die Teilnahme am Rennen, begeht. Der konkurrierende Fahrzeugführer ist daher jedenfalls nicht vom Schutzzweck des § 315d II erfasst. Überdies käme ein Ausschluss über die Figur der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung in Betracht, wenn man davon ausgeht, dass der Fahrer Tatherrschaft hat (Jansen, NZV 2017, 214, 218).

#### **(P): Zurechnung der Gefährdung Unbeteiligter**

Fraglich ist, inwiefern eine Zurechnung an den anderen Fahrer erfolgen kann, wenn ein Unbeteiligter durch einen der Fahrzeugführer gefährdet wird.

Sofern die Voraussetzungen des § 25 II vorliegen, also auch Vorsatz bzgl. der Gefährdung vorliegt, ist die Zurechnung möglich.

Bei **Fahrlässigkeit** bzgl. der Gefährdung gem. Abs. 4 kommt eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch das dazwischentretende Handeln des „primären“ Verursachers in Betracht.

Jedoch: Der konkurrierende Fahrzeugführer, der nicht selbst einen „Beinahe-Unfall“ baut, verletzt eine Sorgfaltspflicht, indem er entgegen § 29 I StVO an einem Rennen teilnimmt. Dabei entstehende Gefahren können für ihn vorhersehbar und vermeidbar sein. Weiterhin ist auch der Schutzbereich der Norm betroffen.

## 2. Zurechnungszusammenhang

### **Wohl nötig:**

Wie bei § 315c dürfte es auch bei § 315d notwendig sein, dass die konkrete Gefahr gerade durch das pönalisierte Verhalten eintritt.

Daran fehlt es, wenn es auch ohne das verbotene Kraftfahrzeugrennen zur konkreten Gefahr gekommen wäre.

## 3. Vorsatz/Fahrlässigkeit

### **Abs. 4:**

Nötig: Vorsatz bzgl. Tathandlung als auch bzgl. des Gefährdungserfolgs.

Handelt Täter bzgl. Gefährdungserfolg bloß fahrlässig → § 315d IV.

Für diese Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination findet § 11 II Anwendung.

## III. Tatbestand Erfolgsqualifikation gem. § 315d V

### **Nur in Fällen des I Nr. 2, 3**

§ 315d IV stellt ein erfolgsqualifiziertes Delikt dar, für das § 18 gilt, so dass in Bezug auf die schwere Folge wenigstens Fahrlässigkeit erforderlich ist.

Als schwere Folge kommen in Betracht:

Der Tod,  
eine schwere Gesundheitsschädigung oder  
eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen.

(Zur Auslegung der letzten beiden Punkte vgl. die Aufbaukarte zu § 306b I.)

Die Erfolgsqualifikation greift also insbesondere dann, wenn der Teilnehmer eines Rennens andere Verkehrsteilnehmer bei dem Rennen übersieht oder die Kontrolle über sein Fahrzeug verliert und dadurch eine der Folgen herbeiführt. Tatbeteiligte werden hier ebenso wie bei § 315c nicht erfasst.

Auch hier stellen sich die Probleme der Zurechnung bei fahrlässiger Verursachung der schweren Folge.

**Konkurrenzen:** Nimmt der Veranstalter auch am Rennen selbst teil, so stehen die Tathandlungen in Tatmehrheit, § 53 (Jansen, NZV 2017, 214, 217; a.A: Zieschang, JA 2016, 721, 723, der eine einheitliche Tat annimmt).